

**31.01.2011**  
Sitzung des Stadtrates  
TOP ? – öffentlicher Teil der Sitzung

## **R E D E**

**31.01.2011**

### **Kinder- und Jugendbeirat (KJB)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Orthen,  
Sehr geehrte Herren Beigeordneten,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,  
sehr geehrte Vertreter und Vertreterinnen der Presse,  
sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen von BNA

ein KJB ist ein ordentliches und gewähltes politisches, überparteiliches Gremium, unabhängig und an niemanden gebunden, wobei eine Kooperation mit der Stadtverwaltung erwünscht ist.

Es ist eine Form der Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungen und Prozessen. Mittels Rede- und Antragsrecht haben Kinder/Jugendliche die Möglichkeit, ihre Positionen und Wünsche darzustellen.

Diese können bei Entscheidungen der Verwaltung bzw. der politischen Verantwortlichen herangezogen werden. Handlungsfelder sind u.a.: Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche, Umgestaltung von Spielplätzen, Gefahrenpotenziale und Unfallschwerpunkte im Straßenverkehr zu erkennen und zu beseitigen.

Mögliche Umsetzung: Beauftragten der Verwaltung ernennen, KJB einrichten, Verfahren an Bedingungen der Stadt anpassen, Wahlen durchführen, Funktionen festlegen, regelmäßige Treffen mit der Leitung der Verwaltung, Sitzungen im Rathaus (wenn gewünscht unter Mithilfe der Verwaltung), langfristiger Arbeitsplan, Aufgabenverteilung, Transparenz, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Homepage gestalten, Jugendstadtplan mit allen kinder-/jugendrelevanten Plätzen der Stadt erarbeiten.

### **Ausführliche Darstellung**

Ein wichtiges Ziel auf der kommunalen Ebene muss die Einbindung aller Bürgerschichten in die Entscheidungsfindung der städtischen Gremien sein. Selbstverständlich zählen neben den „wahlberechtigten“ Bürgern auch Kinder und Jugendliche. Erfahrungsgemäß können sich deren Bedürfnisse von denen anderer Bevölkerungsschichten unterscheiden. Trotzdem wäre es fatal, Kinder und Jugendliche nicht zu hören. Eine Möglichkeit dazu ist die Einrichtung eines KJB als ordentliches und gewähltes Gremium.

Der KJB ist eine Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen und Prozessen. Die Bildung von KJB ist bei über Landesgesetze gere-

gelt. Die Einrichtung ist den Kommunen im eigenen Wirkungskreis selbst überlassen. In Rheinland-Pfalz regeln die §§ 16c und 56b der Gemeindeordnung das Verfahren.

Der KJB ist ein politisches Gremium und besteht aus gewählten Vertretern der Kinder und Jugendlichen der Kommune. Als Rechte werden u.a. Rede- und Antragsrecht zugesprochen, d.h. es wird eine Möglichkeit gegeben, die Positionen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen darzustellen. Diese können bei Entscheidungen der Verwaltung bzw. der politischen Verantwortlichen herangezogen werden.

Als überparteiliches Gremium ist der KJB unabhängig und an niemanden gebunden, wobei eine Kooperation mit der Stadtverwaltung erwünscht ist.

Handlungsfelder können Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche oder die Umgestaltung von Spielplätzen sein. Ebenso besteht durch die Beteiligung des KJB die Möglichkeit Gefahrenpotenziale und Unfallschwerpunkte im Straßenverkehr zu erkennen und zu beseitigen.

### **Mögliche Umsetzung**

- Beauftragte/Beauftragten der Stadtverwaltung ernennen
- KJB einrichten, Verfahren an Bedingungen der Stadt anpassen
- Wahlen durchführen
- Funktionen festlegen
- Regelmäßige Treffen mit der Leitung der Verwaltung
- Regelmäßige KJB-Sitzungen im Rathaus, wenn gewünscht unter Mithilfe der Verwaltung
- Arbeitsplan erstellen
  - Langfristige Planung
  - Aufgabenverteilung
  - Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
  - Homepage gestalten
  - Jugendstadtplan erarbeiten
    - mit allen jugendrelevanten Plätzen unserer Stadt (online stellen)
  - Bildergalerie einbinden mit aktuellen Fotos von Veranstaltungen und Aktionen

Der KJB muss auf einer Stufe mit den übrigen Ausschüssen stehen.

### **Rechtliche Grundlagen**

Nach der **Agenda 21** (das auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 verabschiedete Aktionsprogramm für die Industrie- und die Entwicklungsländer) wird gefordert:

*„Es ist zwingend erforderlich, dass Jugendliche aus allen Teilen der Welt auf allen für sie relevanten Ebenen aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt werden (.....).“*

Die **UN-Kinderrechtskonvention** wurde 1989 beschlossen und ihr wurde bis heute von 191 Staaten zugestimmt. Sie besagt:

*„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in alle das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern (....)“*

Die gesetzliche Grundlage und Forderung bildet unter anderem das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** von 1990. Es besagt im § 1 Abs.4:

*„Jugendhilfe soll (.....) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und Familienfreundliche Umwelt (zu) schaffen.“*

Auf der kommunalen Ebene bietet die **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz** die gesetzliche Grundlagen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen. **GemO**, 31.01.1994, Neufassung vom 06.07.1998 mit Ergänzung vom 22.12.2003:

*§ 16c: „Die Gemeinde soll bei Planung und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“*

*§ 56b: „(1) In der Gemeinde kann auf Grund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Jugendvertretung, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Jugendvertretung die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.*

*(2) Die Jugendvertretung kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlichen Gruppe berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.*

*(3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.“*